

## **Wichtige Änderungen bezüglich der Information betroffener Personen, die mit dem SARS-COV-2 infiziert sind bzw. zu einer solchen Person Kontakt hatten:**

Aufgrund der aktuellen Verordnung der saarländischen Landesregierung hat sich bezüglich der Information von Personen, die sich mit dem SARS-COV-2 (Coronavirus) infiziert bzw. Kontakt zu einer infizierten Person hatten, eine Änderung ergeben.

Bisher wurde für diesen Personenkreis eine Absonderungsverfügung von der zuständigen Behörde, in diesem Fall ist das die jeweilige Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt erlassen und auch zugestellt.

Eine „Umsetzung“ der Regelungen des § 4b VO-CP zur Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis im Einzelfall durch eine entsprechende Verfügung der Ortspolizeibehörde ist durch die neue gesetzliche Regelung nun nicht mehr erforderlich, denn die Pflichten von positiv getesteten Personen und den Personen, die mit solchen Personen in einem Haushalt leben, auch die Verpflichtung zur Absonderung, sind in der genannten Vorschrift selbst unmittelbar geregelt. Sie sind also von den Betroffenen auch ohne einen entsprechenden Umsetzungsakt zu beachten bzw. zu befolgen.

Bezüglich der Sicherstellung der ausführlichen Information des betroffenen Personenkreises wurde das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Saarbrücken, seitens der Clearingstelle des Saarländischen Städte- und Gemeindetages darum gebeten, den Städten und Gemeinden ein Informationsblatt zur Verfügung zu stellen, mit dem diese Änderungen an die Bevölkerung, z.B. in den amtlichen Mitteilungsblättern und auf den Internetseiten bekanntgemacht werden.

Sobald diese Informationen hier vorliegen, werden wir diese auch umgehend weitergeben.

**Zu Ihrer Information ist ein Auszug aus dieser Rechtsverordnung nachstehend beigefügt:**

### **Auszug aus der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Dezember 2021**

#### **„§ 4b Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis**

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Tests ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Haushalt leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Absonderung nach zehn Tagen endet; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist; dies gilt nicht, wenn die Absonderungspflicht aufgrund eines Kontaktes zu einer Person besteht, die mit einer in

Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist.

Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satzes 5 Nummer 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Haushalt leben.

(3) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses zu informieren. Die von Absatz 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(5) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 endet für geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 3 oder Nummer 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, die keine Symptome für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufweisen, die Absonderung, sobald diese dem zuständigen Gesundheitsamt einen Nukleinsäurenachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens am fünften Tag nach dem die Absonderungspflicht auslösenden Infektionsnachweis erfolgt ist.

(7) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 endet die Absonderung bereits, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist.“

**Sie erreichen die „Corona und Impfhotline des Saarlandes“ unter:**

**0681 - 501 4422 und unter 0800 999159.**

**Die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes Saarlouis erreichen Sie unter:**

**06831 - 4 44 66 55**

Gruß

Peter Lehnert

Bürgermeister